

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang ste-
hende Amtshandlungen
(Friedhofsgebühren – Satzung)**

vom 04.10. 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostenge-
setzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für da-
mit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung
gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die
Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 26,20 €,

- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| b) | eine Doppelgrabstätte | 52,40 €, |
| c) | eine Dreifachgrabstätte | 78,60 €, |
| d) | eine Vierfachgrabstätte | 104,80 €, |
| e) | eine Gruft | 52,40 €. |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zürückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in | |
| | a) Sankt Salvator beträgt | 150,00 € |
| | b) Reutern beträgt | 290,00 € |
| (2) | Bearbeitungsgebühr des Bestattungsunternehmers je Bestattungsfall (Sach- und Personalaufwendungen, Pauschale): | 30,00 € |
| (3) | Gebühr für Öffnen und Schließen des Leichenhauses | |
| | zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr: | 70,00 € |
| | zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr: | 120,00 € |
| (4) | Gebühr für Reinigung des Leichenhauses | 100,00 € |
| (5) | Gebühr für Friedhofpersonal (Aufbahrung, Ausschmückung des Leichenhauses, Beförderung des Sarges oder der Urne, sowie Blumen, Trauerutensilien, etc. zum Grab und Bereitstellung während der gesamten Trauerfeier am Friedhof) pro Stunde pro Arbeitskraft: | 70,00 € |
| (6) | Gebühr für die Bereitstellung von Trägern (Pauschale je Träger, zusätzlich zum Friedhofpersonal bei Sargbestattungen) | 45,00 € |
| (7) | Gebühr für Beerdigung (Grab öffnen und schließen, einschließlich ggf. An- und Abtransport von Bagger und Container und Auf- und Abbau von Bagger und Container, Entfernen der Einfassungen, Abdeckungen oder des Grabdenkmals, Aufräumarbeiten und Abdeckmatten) | |
| | a) Grabtiefe 160,00 cm: | 800,00 € |
| | b) Grabtiefe 210,00 cm (Tieferlegung): | 1.100,00 € |
| | c) Urnenbeisetzung: | 500,00 € |
| | d) Kindergrab (Sargbestattung, unabhängig von Grabtiefe): | 400,00 € |
| | e) Aufpreis bei Graböffnung per Hand (falls erforderlich): | 150,00 € |
| | f) Aufpreis Abfuhr Erdreich (falls erforderlich): | 45,00 € |
| | g) Wochenendzuschlag für Grab öffnen und schließen (ausnahmsweise Bestattung am Samstag) | |
| | - bei Sargbestattungen: | 250,00 € |
| | - bei Urnenbestattung: | 190,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Gebühr für | |
| | a) Umbettung innerhalb des Friedhofes (2 Gräber öffnen und schließen) | 1.800,00 € |
| | b) Umbettung bei Überführung nach auswärts (1 Grab öffnen und schließen) | 1.400,00 € |
| (2) | Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 15,00 €. |
| (3) | Die Gebühr für die Grabregelung beträgt | 15,00 €. |
| (4) | Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt | 2,50 €. |
| (5) | ¹ Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ² Das für solche Leistungen er- | |

höhere Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 1

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal, 04.10.2022
Bad Griesbach i. Rottal

Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister